

gemacht, die in Art. 37 Abs. 2 ihre rechtliche Gestalt annahmen. Dieser Artikel enthält einen Akt staatlicher Anerkennung der katholischen Kirche in ihrer überragenden Bedeutung für das öffentliche Leben und bezeugt deren Vorzugsstellung vor anderen Konfessionen.

Nur gerade der staatsbürgerliche Paritätsgrundsatz zeigt Ansätze einer Weiterentwicklung in dem thematisch, nicht aber systematisch korrespondierenden Art. 39<sup>1</sup>, dem von der Rechtssprechung eine allzu isolierte Position im Grundrechtssystem der Verfassung beigemessen wird<sup>2</sup>.

Die konfessionelle Parität ist zur Zeit der Entstehung der heute geltenden Verfassung noch zu keiner aktuellen kirchenpolitischen Frage aufgerückt.

## II. Der Paritätsbegriff

Der Begriff 'Parität' besagt ganz allgemein: Gleichrang und Gleichbedeutung verschiedener Bekenntnisse und Bekenntnisgemeinschaften in einer politischen Verfassungsordnung<sup>3</sup>. Er ist vornehmlich ein politischer Begriff<sup>4</sup>. Der Staat versucht jedem Bekenntnis gerecht zu werden, indem er es nach seiner kirchlichen Eigenart in der staatlichen Ordnung akzeptiert.

Neben der katholischen Kirche gibt es die «evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein» und die «evangelisch-lutherische». Das Grundgesetz kann diesen beiden Kirchen nicht in gleicher geschichtlicher Nähe begegnen, wie es etwa bei der katholischen Kirche der Fall ist. Eine materiell gleichmäßige Berücksichtigung scheidet am Mißverhältnis der vom Staate den Kirchen gewährten Förderung, Schutz und Hilfe.

<sup>1</sup> A 19 Art. 39 müßte entweder systematisch in Zusammenhang gebracht werden zu Art. 31 wie im dt. GG oder zu Art. 37 wie in der schweiz. BV und des öst. StGG.

<sup>2</sup> Siehe § 4/II.

<sup>3</sup> So HECKEL M., in: evStL Sp. 1467.

<sup>4</sup> HUSSAREK, StKR 12.